



Leitlinien zum Ressourceneinsatz an der Primarschule Niederrohrdorf

Entstehung/ Hintergrund:	Seit dem SJ 20/21 ist die Neue Ressourcierung Volksschule eingeführt. Ressourcen werden pauschal auf Basis der Schülerzahlen zugeteilt. Die Summe aller Schülerpauschalen ergibt das Ressourcenkontingent einer Schule. Es gibt ein gemeinsames Ressourcenkontingent für den Kindergarten- und die Primarstufe, wobei die Schülerpauschalen, aus denen sich das Kontingent errechnet, unterschiedlich hoch sind. Vor dem Hintergrund der Umstellung des bisherigen antragsbasierten auf das neue pauschalierte Ressourcierungsmodell hat die damalige Q-Gruppe Leitlinien zum Ressourceneinsatz und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen erarbeitet und im Juni 2020 verabschiedet. Dabei sollte der Ressourceneinsatz zunächst und im Wesentlichen auf der Basis von Bekanntem und Bewährtem erfolgen. D.h. die Leitlinien zum Ressourceneinsatz an der Primarschule Niederrohrdorf schlossen sich unmittelbar an die bisherige Praxis an. Mit zunehmender Erfahrung im Umgang mit Gestaltungsmöglichkeiten und wirkungsorientiertem Unterrichten und im Zusammenhang mit der Überarbeitung des IHP Konzeptes unserer Schule hat sich nun ein Änderungsbedarf ergeben, der zur Überarbeitung der Leitlinien geführt hat. Zu beachten ist, dass es sich auch bei der vorliegenden Version weiterhin um eine vorläufige Version handelt, die auf der Grundlage von weiteren möglicherweise strategischen Überlegungen oder neuen Praxiserfahrungen erneut angepasst werden kann. Die vorliegende Fassung ist unter Mitwirkung der AG Schulentwicklung entstanden und nach Vorstellung im Team verabschiedet worden. Sie steckt den Rahmen ab, in welchem die Schulleitung die notwendigen Entscheide zum Ressourceneinsatz vornehmen kann und unterstützt die Schulleitung bei der Vorbereitung von Personalentscheiden aufgrund §11 Abs. 1 lit. A Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200).
Rechtsgrundlagen	- Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100) - Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200) - Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313) - Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000 (SAR 421.331) - Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen



1. Organisation der Schule in Abteilungen und Lerngruppen

Die zugeteilten Ressourcen werden möglichst wirkungsvoll eingesetzt. Die Bildung, Ausgestaltung und Ressourcierung von Abteilungen und Lerngruppen obliegt der Schulleitung. Die Planung erfolgt unter Einhaltung der kantonalen Rahmenbedingungen (Stundentafeln und Vorgaben zur maximalen Abteilungsgrösse) und berücksichtigt pädagogische Kriterien (Bedarf, Wirksamkeit, Lernorganisation) sowie auch ökonomische Kriterien (Umfang Ressourcenkongingent, Effizienz).

Auch örtliche Rahmenbedingungen, Infrastruktur und Erfahrungswerte aus den Vorjahren sind in den Planungsprozess einzubeziehen. Der Prozess wird durch die Schulleitung gesteuert. Sie bezieht die Lehrpersonen bei Themen, die diese direkt betreffen, in angemessener Weise ein. Für die besondere Förderung werden Ressourcen fest eingeplant (s. unter 2.)

Um unvorhergesehene Entwicklungen während eines Schuljahres aufzufangen, wird eine Reserve gebildet. Die Zuteilung der Ressourcen aus dem Übertrag des Vorjahres bzw. des Reservepools vor oder während eines Schuljahres obliegt der Schulleitung. Angestrebt wird, 5% der Gesamtressourcen als mögliche Reserve nicht zu verplanen.

2. Organisation und Ressourcierung der besonderen Förderung

Besondere Förderung wird für die in § 15 Schulgesetz (SAR 401.100) genannten besonderen schulischen Bedürfnisse und die besonderen Fördermassnahmen gemäss §§ 29 und 29a Schulgesetz organisiert. Zweck und Förderung sind in den §§ 11, 12, 19, 20 und 26b Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule vom 20. März 2019 umschrieben.

Die Primarschule Niederrohrdorf ist eine integrativ arbeitende Schule. Uns ist es ein besonderes Anliegen, Kinder mit besonderen Bedürfnissen in der Regelklasse zu integrieren. Es existiert ein separates Konzept zum Einsatz von SHP, DaZ, Logopädie und Assistenz, auf welches an dieser Stelle verwiesen wird.

Auch bei der Ressourcenzuteilung für SHP werden die kantonalen Vorgaben, die zur Verfügung stehenden Ressourcen, der vorhandene Bedarf sowie auch die Erfahrungswerte aus den Vorjahren berücksichtigt. Die Zuteilung der Ressourcen für SHP und besondere Förderung obliegt der Schulleitung (= Hauptschulleitung und Schulleitung IHP), erfolgt jedoch in Absprache mit der/ den SHP.

Grundsätzlich soll die besondere Förderung bedarfs- und bedürfnisorientiert erfolgen. Das bedeutet, dass es keine pauschale Zuteilung von Förderlektionen für einzelne Klassen gibt. Die Wirksamkeit der Ressourcen zur besonderen Förderung wird regelmässig überprüft. Halbklassenunterricht und Teamteaching stellen keinen Ersatz für besondere Fördermassnahmen dar.



Weitere Regelungen zur Ressourcenzuteilung für SHP/ besondere Förderung werden durch die Schulleitung getroffen, sofern diese nicht bereits in diesen Leitlinien geregelt sind, wobei Mitwirkungsmöglichkeiten der betroffenen Lehrpersonen beachtet werden.

Es wird folgende Entscheidungskaskade angewendet:

1. Vorhandene Ressourcen
2. Kantonale Vorgaben
 - Unter Berücksichtigung der Vorgaben/Rahmenbedingungen plant die Schulleitung die Abteilungen und stattet diese mit den Pflichtlektionen aus. Dabei kommen aufgrund unterschiedlicher Schülerpauschalen unterschiedliche Kontingente zum Tragen. Diese dienen als «Richtwerte» - das Ressourcenkontingent, welches jährlich neu zugeteilt wird, ist ein gemeinsames Ressourcenkontingent für den Kindergarten- und die Primarstufe.
3. Feststellung Förderbedarf:
 - Einsatz von SHP: Anzahl Lektionen (fixes Pensum) auf Basis von Erfahrungswerten der Schule; die Verteilung (Einsatzplan) ist unterjährig zu prüfen und anzupassen; berücksichtigt werden hierbei auch besondere Vorkommnisse im laufenden Schuljahr
 - Einsatz von Assistenzpersonen: Kindergartenabteilungen auf Basis von Erfahrungswerten der Schule und Diagnosestellung durch SHP; 1.-6. Klasse auf Basis von Diagnosestellungen SHP/Empfehlungen SPD/Laufbahnentwicklungen; die Verteilung (Einsatzplan) ist unterjährig zu prüfen und anzupassen; berücksichtigt werden hierbei auch besondere Vorkommnisse im laufenden Schuljahr.
 - Einsatz Logo: fixes Pensum, Einsatz auf Basis von Diagnosestellung durch Logopädin/ Empfehlungen SPD und Erfahrungswerten bzgl. Therapiestart
 - Einsatz DaZ: auf Basis des nachweislichen Bedarfs (keine pauschale Zuteilung); berücksichtigt werden auch besondere Vorkommnisse im laufenden Schuljahr; Dauer und Intensität der Fördermassnahmen orientieren sich am Stand der Deutschkenntnisse der Schülerinnen und Schüler
 - Zusätzlicher wirkungsvoller Ressourceneinsatz
 - Halbklassenunterricht bei grösseren Abteilungen: ≥ 18 Schülerinnen und Schüler (Primarklassen), ≥ 16 Schülerinnen und Schüler (Kindergarten) ; alternativ zum Halbklassenunterricht kann ein ressourcenschonender und wirkungsvoller Einsatz von Assistenzpersonen in Betracht gezogen werden
 - 2 Empfangsstunden Kindergarten, Coaching Lektionen 1.-6. Klasse
 - Teamteaching in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Sprachförderung)
4. Reservebildung
5. Bei Engpässen sind SHP, DaZ, Logo sowie der Einsatz von Assistenzpersonen gegenüber den weiteren Fördermassnahmen (z. B. Begabungsförderung, Ergänzungsstunden) prioritär zu behandeln.



3. Personaleinsatz

Es gelten die Anstellungsvoraussetzungen gemäss § 8 GAL. Der Einsatz von Assistenzpersonen richtet sich nach dem Berufsauftrag gemäss § 33a VALL. Personalführungsprozesse orientieren sich an der «Handreichung Personalführung an der Aargauer Volksschule».

Der Personaleinsatz richtet sich nach dem Bedarf, der sich aus der Organisation und Ressourcierung der Abteilungen und Lerngruppen (Fächer, Fächergruppen, überfachliche Kompetenzen) sowie der besonderen Förderung ergibt.

Im Rahmen der Möglichkeiten sollte darauf geachtet werden, dass bzgl. Zusammensetzung des Kollegiums beide Geschlechter und alle Altersgruppen ausgewogen vertreten sind. Das sich stetig verändernde Bildungsangebot legt nahe, dass bei jedem Einzelnen die Bereitschaft und die fachliche Befähigung bestehen, ein breites Spektrum von Fächern zu unterrichten.

Um den Personaleinsatz innerhalb des vertraglich geregelten Pensums zu erfüllen, wird eine Flexibilität hinsichtlich der Übernahme unterschiedlicher pädagogischer Aufgaben in zumutbarem Rahmen vorausgesetzt. Die flexible Übernahme von unterschiedlichen pädagogischen Aufgaben erfolgt in Absprache mit den Betroffenen.

Systembedingt hat sich die Schule stets den jährlich unterschiedlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen mit einem entsprechenden Angebot an Klassen und Kursen anzupassen. Es wird darauf hingewirkt, dass dadurch nicht einzelnen Lehrpersonen die Erwerbsgrundlage entzogen wird.

Ist die Gesamtheit des Kollegiums in grundsätzlicher Hinsicht und in Respektierung der Wertung der persönlichen Interessen bereit, übliche Fluktuationen bei der Stundenzahl mit Pensenanpassungen auszuglätten, so werden Härtefälle auf ein Minimum reduziert. In Härtefällen werden die «Kriterien zur Entlassung aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen» angewendet.